

## Handy-Versicherung/Handy-Schutz

Bei der extend Handy-Versicherung von Lloyd's of London schützen Sie sich ohne zusätzliche Kosten gegen Diebstahl Ihres Handys. Füllen Sie bitte dieses Formular vollständig aus und senden Sie es an die BW-Bank, extend 6420 Z, 70144 Stuttgart.

### So funktioniert's:

Wird das hier registrierte Handy gestohlen, fordern Sie bitte umgehend das Schadensformular telefonisch bei unserem extend Service-Center Telefon 0180 1398363 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich) an. Wir prüfen den Schadensfall für Sie. Sobald uns ein positives Ergebnis vorliegt, erhalten Sie den Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Handy oder den Zeitwert dieses Handys (max. 256 EUR) – unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 EUR je Versicherungsfall. Fallen nach dem Diebstahl Gesprächskosten durch Missbrauch Ihres Handys an, bekommen Sie eine Gutschrift für den hieraus entstandenen Schaden (max. 52 EUR).

**Nicht vergessen: Erstellen Sie innerhalb von 24 Stunden nach Verlust Ihres Handys eine Anzeige bei der Polizei.**

### Handy-Schutz

Falls Sie Ihr Handy über den Handy-Schutz beim extend Service-Center registriert haben, unterstützen wir Sie gerne bei der Sperrung oder bei der Entriegelung Ihrer Mobilfunkkarte unter der 24-Stunden-Notfall-Hotline +49 711 124 - 44533.

### Persönliche Angaben

Vorname:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Kontonummer:

Festnetzrufnummer:  /

### Angaben zur Handy-Versicherung

IMEI-Nummer:   
Elektronische Gerätenummer des Mobiltelefons. Diese 15-stellige Nummer ist auf dem Typenschild des Gerätes (meist unter dem Akku) zu finden oder über die Tastenkombination \*#06# zu ermitteln.

Hersteller:   
(z.B. Nokia)

Modell:   
(z.B. 8210)

Handyrufnummer:  /

Bitte ankreuzen: Vertrag/Postpaid  Prepaid

### Wenn Sie zusätzlich den Handy-Schutz nutzen wollen, benötigen wir auch folgende Angaben

Füllen Sie diesen Teil nur aus, wenn Sie den Handy-Schutz nutzen wollen.

PIN:  PUK:  (auch Super-PIN genannt)

Mobilfunk-Kartenummer:

Kundenkennwort:   
bei Ihrem Provider

Provider:   
nicht immer gleichzeitig Netzbetreiber (z.B. Mobilcom, Talkline, Debitel etc.)

Falls Vertrag Vertragsnummer:

**Hinweis:** Vergessen Sie nicht, beim Wechsel Ihres Mobilfunktelefons das neue Handy wieder registrieren zu lassen.

Bitte zurücksenden an BW-Bank, extend 6420 Z, 70144 Stuttgart. Der Durchschlag mit den Bedingungen auf der Rückseite ist für Ihre Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

## Handy-Versicherung/Handy-Schutz

Bei der extend Handy-Versicherung von Lloyd's of London schützen Sie sich ohne zusätzliche Kosten gegen Diebstahl Ihres Handys. Füllen Sie bitte dieses Formular vollständig aus und senden Sie es an die BW-Bank, extend 6420 Z, 70144 Stuttgart.

### So funktioniert's:

Wird das hier registrierte Handy gestohlen, fordern Sie bitte umgehend das Schadensformular telefonisch bei unserem extend Service-Center Telefon 0180 1398363 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich) an. Wir prüfen den Schadensfall für Sie. Sobald uns ein positives Ergebnis vorliegt, erhalten Sie den Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Handy oder den Zeitwert dieses Handys (max. 256 EUR) – unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 EUR je Versicherungsfall. Fallen nach dem Diebstahl Gesprächskosten durch Missbrauch Ihres Handys an, bekommen Sie eine Gutschrift für den hieraus entstandenen Schaden (max. 52 EUR).

**Nicht vergessen: Erstellen Sie innerhalb von 24 Stunden nach Verlust Ihres Handys eine Anzeige bei der Polizei.**

### Handy-Schutz

Falls Sie Ihr Handy über den Handy-Schutz beim extend Service-Center registriert haben, unterstützen wir Sie gerne bei der Sperrung oder bei der Entriegelung Ihrer Mobilfunkkarte unter der 24-Stunden-Notfall-Hotline +49 711 124 - 44533.

### Persönliche Angaben

Vorname:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Kontonummer:

Festnetzrufnummer:  /

### Angaben zur Handy-Versicherung

IMEI-Nummer:   
Elektronische Gerätenummer des Mobiltelefons. Diese 15-stellige Nummer ist auf dem Typenschild des Gerätes (meist unter dem Akku) zu finden oder über die Tastenkombination \*#06# zu ermitteln.

Hersteller:   
(z.B. Nokia)

Modell:   
(z.B. 8210)

Handyrufnummer:  /

Bitte ankreuzen: Vertrag/Postpaid  Prepaid

### Wenn Sie zusätzlich den Handy-Schutz nutzen wollen, benötigen wir auch folgende Angaben

Füllen Sie diesen Teil nur aus, wenn Sie den Handy-Schutz nutzen wollen.

PIN:  PUK:  (auch Super-PIN genannt)

Mobilfunk-Kartenummer:

Kundenkennwort:   
bei Ihrem Provider

Provider:   
nicht immer gleichzeitig Netzbetreiber (z.B. Mobilcom, Talkline, Debitel etc.)

Falls Vertrag Vertragsnummer:

**Hinweis:** Vergessen Sie nicht, beim Wechsel Ihres Mobilfunktelefons das neue Handy wieder registrieren zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

## Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM)

### § 1 Versicherter, versicherte Sachen

Als Versicherter gilt jeweils der Kontoinhaber der BW Bank mit permanentem Wohnsitz in Deutschland, der das BW extend orange Service-Paket der BW Bank abgeschlossen hat und das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat. Als versicherte Sache gilt ein Mobiltelefon, für das auf den Namen des Kontoinhabers ein Mobilfunktelefonanschluss im deutschen Mobilfunknetz besteht. Das Mobiltelefon gilt nur dann als versichert, wenn es Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

### § 2 Versicherte Schäden und Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gem. § 1 versicherten Sache (Mobiltelefon) bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der versicherten Sache und für Folgeschäden infolge dieser Ereignisse.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Sachen durch
  - andere als in § 2 Ziffer 1 genannte Gefahren
  - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten

### § 3 Versicherungsart

Versicherungsschutz besteht weltweit.

### § 4 Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme je Mobiltelefon ist der Neuwert, maximal jedoch 256,00 EUR.
- Die Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt 52,00 EUR. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

### § 5 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

- Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Service-Pakets bei der BW Bank und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Service-Pakets.

### § 6 Wechsel des Mobiltelefons

Ein Wechsel des Mobilfunktelefons beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

### § 7 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.
- Geldersatz bedeutet
  - im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten.
  - im Falle eines Totschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wieder zu beschaffen, höchstens jedoch des Betrags gem. § 4, Ziffer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgegeneration wieder zu beschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgegeneration wiederbeschafft wird.
  - Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gem. § 4, Ziffer 2.
- Abweichend von Nr. 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totschaden) unterbleibt.
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4. Andernfalls liegt ein Totschaden vor.
- Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.
- Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25,00 EUR gekürzt.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
- Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
- Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

### § 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

- Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
  - den Schaden dem Service-Center unverzüglich schriftlich – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadenanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an das Service-Center zu senden.

Anschrift des Service-Centers :  
 extend Service-Center  
 Postfach 101 107  
 70010 Stuttgart

b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte dem Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:

- Schadenanzeige des Versicherers
- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
- Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
- Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kaufvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
- Nachweis über die Wiederbeschaffung
- Gebühre abrechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
- Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1a unterbleibt.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

### § 9 Besondere Verwirklichungsgründe

- Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.
- Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 12) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

### § 10 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
  - solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
  - wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

### § 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 1 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 1 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

### § 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### § 13 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

### § 14 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

### § 15 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

### § 16 Versicherer

Einzelversicherer bei  
 Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)  
 One Lime Street  
 London EC3M 7HA  
 Großbritannien

### § 17 Anwendbares Recht, geltendes Recht

- Anwendbares Recht  
 Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- Geltendes Recht  
 Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist anzuwenden.

### § 18 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:	Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die:
The Financial Services Authority 25 The North Colonnade Canary Wharf London E14 5HS Großbritannien	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn